- Beglaubigte elektronische Abschrift -

Sozialgericht Magdeburg

S 16 AS 1814/17
Aktenzeichen

verkündet am 27. Januar 2021

Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

eingegangen
29. JAN. 2021

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

– Klägerin –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch den Eigenbetriebsleiter,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagte –

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg ohne mündliche Verhandlung am 27. Januar 2021 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht , sowie den ehrenamtlichen Richter Herr und die ehrenamtliche Richterin Frau für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 13.12.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2017 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Die Klägerin wendet sich gegen einen Sanktionsbescheid der Beklagten, durch welchen die ihr bewilligten Leistungen für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017 um jeweils 30 % des maßgebenden Regelbedarfes gekürzt worden sind.

Die Klägerin stand nach dem Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten mindestens seit Juni 2016 bei dieser im Leistungsbezug und hat durch Bescheid vom 19.05.2016 (Bl. 22 der Verwaltungsakte) für den Zeitraum Juni 2016 bis November 2016 Leistungen i.H.v. 1067,30 € erhalten.

Am 20.06.2016 (Bl. 35 der Verwaltungsakte) hat die Klägerin bei einem persönlichen Termin gegenüber der Beklagten einen Leistungsverzicht ab 01.07.2016 erklärt. Die Beklagte ist diesem Verzicht durch Schreiben vom 19.07.2016 (Bl. 43 der Verwaltungsakte) nachgekommen.

Mit Schreiben vom 01.08.2016 (Bl. 45 der Verwaltungsakte) hat die Klägerin die Weiterbewilligung der Leistungen beantragt. Mit dem Antrag hat sie einen Kontoauszug (Bl. 50 der Verwaltungsakte vorgelegt, aus welchem sich am 14.07.2017 ein Zahlungseingang i.H.v. 5008,23 € ergibt. Hierbei handelt es sich um einen Betrag, welcher der Klägerin von ihrem früheren Arbeitgeber als Urlaubsabgeltung gezahlt worden ist. Für denselben Tag ergeben sich Barabhebungen i.H.v. 4100,00 €.

Durch Bescheid vom 01.09.2016 (Bl. 77 der Verwaltungsakte) hat die Beklagte der Klägerin für den Zeitraum Juli 2016 Leistungen i.H.v. 262,59 €, für den August 2016 i.H.v. 1067,30 € sowie für den Zeitraum September 2016 bis November 2016 in Höhe von jeweils 967,30 € bewilligt. Für den Monat Juli 2016 hat sie dabei 1/6 des Betrages von 5008,23 € als einmalige Einnahme auf die Leistungen angerechnet. Wegen des Verbrauches des restlichen Betrages hat sie August 2016 wieder Leistungen in voller Höhe erbracht. Gegen diesen Bescheid hat sie am 13.09.2016 durch ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten Widerspruch eingelegt und nach Zurückweisung durch Widerspruchsbescheid vom 21.11.2016 unter dem Aktenzeichen S 16 AS 3884/16 Klage erhoben. Diese Klage hat sie am 03.07.2019 zurückgenommen.

Durch Bescheid vom 28.11.2016 (Bl. 140 der Verwaltungsakte) hat die Beklagte der Klägerin sowie Herrn mit welchem sie in diesem Zeitraum in Bedarfsgemeinschaft gelebt hat, für den Zeitraum Dezember 2016 bis Mai 2000 17-monatliche Leistungen i.H.v. 727,30 € bewilligt.

Durch Bescheid vom 13.12.2016 (Bl. 160 der Verwaltungsakte) hat die Beklagte die der Klägerin durch Bescheid vom 28.11.2016 bewilligten Leistungen für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017 um 30 % des maßgebenden Regelbedarfes gekürzt. Die Sanktionierung erfolgte gemäß § 31 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 31 a Abs. 1 S. 1 SGB II. Zur Begründung hat die Beklagte ausgeführt, die Klägerin habe am 14.06.2016 Einkommen aus einer Urlaubsabgeltung i.H.v. 5008,23 € erhalten, welches sie noch im Juli zur privaten Schuldentilgung verwandt habe. Das Einkommen sei in der Absicht verbraucht worden, um die Voraussetzungen für die Gewährung oder der Erhöhung vom ALG II herbeizuführen.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin durch Schriftsatz ihres jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 20.12.2016 (Bl. 200 der Verwaltungsakte) Widerspruch eingelegt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, sie habe im Juli 2016 nicht Leistungsbezug gestanden. Die Urlaubsabgeltung sei somit außerhalb des Leistungsbezuges erfolgt und nach bei Beantragung von Leistungen ab 01.08.2016 als Vermögen zu bewerten. Durch den wirksamen Verzicht der Klägerin sei auch kein anderer Leistungsträger belastet worden.

Die Beklagte hat diesen Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 18.05.2017 (Bl. 37 der Gerichtsakte) zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie angeführt, eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Z. 1. SGB II liege dann vor, wenn der Leistungsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen, was darin zu sehen sei, dass die Klägerin das Einkommen aus einer Urlaubsabgeltung i.H.v. 5008,23 € im Juli 2016 zur privaten Schuldentilgung verwandt und vollständig aufgebraucht habe, anstatt es zur Bedarfsdeckung zu nutzen. Der Leistungsverzicht sei unwirksam, weil die Klägerin ihn in der Absicht erklärt habe, eine Einkommensanrechnung zu umgehen. Als Absicht im Sinne des § 31 Abs. 2 SGB II Genüge ein zielgerichtetes Verhalten.

Mit der Klage verfolgt die Klägerin ihr Anliegen weiter.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 13.12.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2017 (W3575/16 i) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten ergänzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig und begründet.

Die Klägerin wird durch den Bescheid der Beklagten vom 13.12.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2017 (W3575/16 i) dadurch in ihren Rechten verletzt, dass die Beklagte zu Unrecht ihre Leistungen für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017 wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Z. 1 SGB II um 30 % des maßgebenden Regelbedarfes gekürzt hat.

Nach der gesetzlichen Regelung verletzt ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter dann seine Pflichten, wenn er nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert, die Voraussetzung für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen.

Die von der Beklagten sowohl im Bescheid vom 13.12.2016 als auch im Widerspruchsbescheid vom 18.05.2017 angeführten Handlungen der Klägerin rechtfertigen nicht die Annahme, dass diese „in der Absicht" geschehen sind, die Voraussetzungen für eine Gewährung von Leistungen herbeizuführen.

Absicht im Sinne des § 31 Abs. 2 Z. 1 SGB II ist das zielgerichtete Wollen (Dolus directus 1. Grades) der Vermögensverminderung zum Zwecke der Leistungserzielung (Vgl. Eicher, SGB II, § 31, Rn.74). Dem Leistungsberechtigten muss es danach bei seiner Handlung gerade darauf ankommen, den Erfolg der Leistungsbewilligung herbeizuführen. Eine Vermögensverminderung, die nur beiläufig dazu führt, dass der Leistungsberechtigte Leistungen früher oder höher erhält, reicht dagegen nicht aus.

Die Tatsache, dass die Klägerin mit der Urlaubsabgeltung unstreitig private Schulden beglichen hat, d.h. dass primäres Ziel der Geldausgabe die Schuldentilgung gewesen ist, reicht aus, die Absicht entfallen zu lassen. Dass die Klägerin dabei im Hinterkopf gehabt haben mag, ihren Lebensunterhalt (wieder) durch die Leistungen bestreiten zu können, und dass sie dieses in Kauf genommen hat, tritt dahinter zurück.

Etwaige Zweifel, die darin zu sehen sein könnten, dass die Klägerin in Kenntnis der Zahlung im Juli im Juni einen Leistungsverzicht zum 01.07.2016 erklärt hat, gehen zu Lasten der Beklagten. Diese ist darlegungs- und beweispflichtig für die Behauptung, die Klägerin habe in Leistungserzielungsabsicht gehandelt.

Im Übrigen bleibt der Beklagten der Weg, die Klägerin im Wege des Schadensersatzanspruchs nach § 34 SGB II (Vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 73/12 R) in Anspruch zu nehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt. Es gelten die oben genannten Anforderungen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Richter am Sozialgericht

(elektronisch signiert)
B e g l a u b i g t
Magdeburg, 29. Januar 2021

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle